

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0562-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6037/J betreffend "SEVESO III - Novelle, KWIZDA Agro & Zementwerk Wietersdorfer", welche die Abgeordneten Rudolf Plessl, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Geltungsbereich der Seveso-Richtlinien wird durch das Vorhandensein von bestimmten gefährlichen Stoffen bestimmt. Diese sind in einem Anhang der Richtlinien festgelegt. Die jeweiligen Anhänge werden in der Anlage 5 der Gewerbeordnung umgesetzt.

Nach den vorliegenden Unterlagen und Informationen fällt die Firma W&P (Zementwerk Wietersdorfer in Görtschitztal) nicht unter die Seveso-Richtlinie, die Firma Kwizda jedoch schon.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Änderung der Gewerbeordnung zur Seveso III - Umsetzung ist mit BGBl. I Nr. 81/2015 erfolgt. § 84k enthält im Vergleich zum vorher geltenden Industrieunfallregime genauere Vorgaben für die Strukturierung des Inspektionssystems, welches die Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Unfälle und der Begrenzung von möglichen Unfallfolgen beurteilt bzw. deren Ausführung überwacht. Das Inspektionssystem besteht

aus einem Inspektionsplan und einem Inspektionsprogramm, welche in § 84k Abs. 3 und 4 genauer geregelt sind.

Antwort zu den Punkten 3, 4 und 7 der Anfrage:

Das Zementwerk der Firma W&P unterliegt nicht der Seveso-Richtlinie.

Ein "schwerer Unfall" muss folgende Kriterien erfüllen:

"Ein Ereignis, das sich aus kontrollierten Vorgängen in einem unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind" (§ 84b Z 12 GewO 1994).

Ein "Unfall" im Sinne der Seveso - Richtlinie ist durch eine deutliche Einschränkung des zeitlichen Auftretens geprägt; dies geht schon daraus hervor, dass die maßgebenden Stoffe nach den kurzfristig wirksamen Eigenschaften in die Stoffliste aufgenommen wurden, also etwa nur akut toxische Stoffe oder nur bestimmte Karzinogene, die schon bei einmaliger Aufnahme die menschliche Gesundheit schädigen können.

Der Vorfall der Firma Kwizda wurde nach den verfügbaren Informationen durch eine oftmalige Überfüllung eines Abwasserzwischenbehälters und eine dort vorhandene Leckage verursacht, die über einen vergleichsweise langen Zeitraum andauerte und Mitte 2012 bekannt wurde. Ein über lange Zeiträume auftretendes Geschehen ist kein "Unfall" im Sinne der Seveso - Richtlinie.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Inwieweit in den beiden Fällen gewerberechtliche bzw. im Falle Görtschitztal auch abfallrechtliche Bestimmungen verletzt wurden oder ob die Vorfälle auf nicht ausreichende Vorkehrungen zurückzuführen waren, ist von der zuständigen Behörde zu beurteilen, die sodann allenfalls nötige zusätzliche Maßnahmen vorzuschreiben hat.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Unbeschadet dessen, dass aus den beiden Vorfällen, die als spezifische Ereignisse einzustufen sind, kein unmittelbarer in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft fallender legislativer Handlungsbedarf abzuleiten war, ist auf die Antwort zu Punkt 2 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Gemäß Artikel 21 der Seveso III - Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission in Intervallen von vier Jahren über den Vollzug der Richtlinie zu berichten. Die Arbeiten an diesen Berichten können erst mit Umsetzung der Seveso III - Richtlinie, welche für Österreich erst kürzlich erfolgt ist, beginnen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-09-08T09:51:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	NTz3N4vE/Mc3S9zIkeSqTlu8ozE5stnP2MuvjdYkFKxAWzusuc/U6joniIkvYsidym/a4wX5ujUI5tOWdg/TM4S Dz5XjDySYXj7csV0ozBAqLpKx7p8zOf6F80fJQxQVik1x1qSpH19UITGwöngbM+IW9k/emclys9X2RZK3KzTAFEK ru7qKLWL1JN8iVPe1CH6wh78AJmPofvtMCnTr9Lq0isKxsJEFOYtfoP20s2xbakxzNDmRgivqrxnBQupRbzEiUC /INsd8E/p930YyxMVwJEQPNG6gNz0TL3JmXly2xPfewpX0T/KcixMeX2/8vb5UrSzc2hsvY0eE618w==	

